

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2018

Nr. 2018/132  
KR.Nr. I 0238/2017 (FD)

## **Interpellation Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Ermessensveranlagungen: Ärger für Kanton und Gemeinden Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Hat ein Steuerpflichtiger trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor (§ 147 Abs. 2 Steuergesetz, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, StG BGS 614.11). Aufgrund der so errechneten Steuerforderungen werden den betroffenen Steuerpflichtigen die Kantons- und Gemeindesteuern in Rechnung gestellt, resp. fliessen somit in die Jahresrechnungen der betroffenen Gemeinden und des Kantons ein. Gemäss eines Zeitungsartikels vom 24.01.2015 in der Solothurner Zeitung „pfeifen 6'000 Solothurner jedes Jahr auf ihre Steuerpflicht“. Diese Zahl entspricht knapp 3.5% aller Steuerpflichtigen.

In vielen Fällen müssen diese Forderungen betrieben und schlussendlich mangels Aktiven aufgrund eines Verlustscheines abgeschrieben werden, resp. die Steuergutgaben müssen wertberichtigt werden. Den Gemeinden und dem Kanton entgehen damit nicht nur die bereits verbuchten Steuereinnahmen, sondern sie tragen auch die Mahnspesen sowie die Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten. Die Revisoren der Gemeinderechnungen akzeptieren Wertberichtigungen/Abschreibungen von Steuern nur aufgrund von Verlustscheinen. Die ausgesprochenen Bussen im Kanton wegen nicht Einreichen der Steuererklärung dürften in diesen Fällen ebenfalls unbezahlt bleiben.

Besonders stossend sind solche Abschreibungen, wenn sie Jahr für Jahr dieselben Steuerpflichtigen betreffen. Für die so entgangenen Steuereinnahmen muss der seinen Verpflichtungen nachkommende Steuerzahler aufkommen.

Im Merkblatt „Steuerinkasso“ des Kantons Solothurn erhalten die Gemeinden zwar Tipps, wie ein effizientes Steuerinkasso sichergestellt werden kann. Die gutgemeinten Ratschläge fruchten aber nur in Ausnahmefällen und benötigen Personalressourcen, die nicht von allen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können. Sowohl im Merkblatt „Steuerinkasso“ wie auch im Handbuchordner HRM2 (Fachkapitel 20 – Gemeindesteuern, 20.1 – Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung) wird darauf hingewiesen, dass mangels gesetzlicher Grundlage im Bundesrecht und/oder kantonalen Recht, keine weitergehenden Massnahmen von den Gemeinden, resp. vom Kanton ergriffen werden dürfen, um Steuerpflichtige verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Diese letztere Aussage betrifft sowohl Steuerpflichtige, welche nach Ermessen oder auf Grund einer eingereichten Steuererklärung veranlagt wurden.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachstehende Fragen bezüglich Staatssteuern zu beantworten:

1. Wie viele Ermessensveranlagungen wurden in den Jahren 2013–2017 bei natürlichen Personen ausgesprochen und wie hoch ist der veranlagte Steuerertrag?
2. Wie viele Ermessensveranlagungen wurden in den Jahren 2013–2017 bei juristischen Personen ausgesprochen und wie hoch ist der veranlagte Steuerertrag?
3. Wie viele dieser Ermessensveranlagungen (Fragen 1 und 2) mussten betrieben werden?

4. Wie viele dieser Ermessensveranlagungen (Frage 3) mussten abgeschrieben werden und wie hoch ist die entsprechende Wertberichtigung in den Jahresrechnungen?
5. Wie hoch sind die Betreuungskosten (Frage 3)?
6. Wenn einer Ermessensveranlagung Rechtskraft erwachsen ist und der geforderte Betrag bezahlt wird und es sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Veranlagung zu tief ausgefallen ist, kann der betroffene Steuerpflichtige zu Nachsteuern verpflichtet werden oder wird dieser Umstand sogar als Steuerhinterziehung behandelt?
7. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche dem Kanton und den Gemeinden die Möglichkeit geben, gegen Steuerpflichtige, welche regelmässig betrieben werden müssen (unabhängig davon, ob nach Ermessen oder auf Grund von Steuererklärungen veranlagt) und deren Zahlungen ausbleiben, mit repressiven, verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorzugehen?
8. Könnte sich der Regierungsrat eine rechtliche Grundlage vorstellen, welche den Gemeinden und dem Kanton die Möglichkeit gibt, kommunale Dienstleistungen wie z.B. Wasser, Energie-lieferungen etc. oder kantonale Dienstleistungen wie z.B. Motorfahrzeugsteuern, nur mit einem Zuschlag an Steuerpflichtige abzugeben, welche regelmässig betrieben werden müssen (unabhängig davon, ob nach Ermessen oder auf Grund von Steuererklärungen veranlagt) und deren Zahlungen ausbleiben? Dieser Zuschlag ist zwingend zur Tilgung der Steuerschulden einzusetzen.
9. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, bei Steuerpflichtigen, die in einem Anstellungsverhältnis stehen und deren Steuerforderungen betrieben werden müssen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder Nationalität, eine Quellensteuer einzuführen?

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 Vorbemerkungen

Eine Ermessensveranlagung wird vorgenommen, wenn die steuerpflichtige Person ihre Verahrenspflichten überhaupt nicht oder nur mangelhaft erfüllt hat. Viele Ermessensveranlagungen werden von den Veranlagungsbehörden vorgenommen, weil trotz Mahnung und Bussenandrohung die Steuererklärung nicht abgegeben wird. Liegt keine Steuererklärung vor, müssen die Steuerfaktoren aufgrund von Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person ermittelt werden (§ 147 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; StG; BGS 614.11). Die Ermessensveranlagung sollte dabei nicht zu hoch, aber auch nicht zu tief ausfallen; sie sollte in etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person wiedergeben. Die Lohnmeldepflicht ist dabei eine grosse Hilfe (§ 145 Abs. 1 Bst. e StG). Bei Steuerpflichtigen, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, liefert der Lohnausweis wichtige Hinweise auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden. Die Steuerregisterführer können immer wieder wertvolle Hinweise liefern, die es den Veranlagungsbehörden erleichtern, korrekte Ermessensveranlagungen vorzunehmen (§ 124 Abs. 3 StG). Zurecht weist die vorliegende Interpellation darauf hin, dass Steuerforderungen aus Ermessensveranlagungen stärker gefährdet sind als Steuerforderungen aus ordentlichen Veranlagungen. Die Inkassohandlungen des Staates sind verhältnismässig aufwändiger und auch der Anteil der Abschreibungen ist bei Steuerforderungen aus Ermessensveranlagungen besonders gross, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen werden. Diesem Umstand kann der Staat im Sinne der Steuergerechtigkeit trotz den Herausforderungen beim Inkasso aber nur begegnen, wenn er weiterhin daran festhält, mittels Bussen die Verletzung von Mitwirkungspflichten beim Steuerpflichtigen zu ahnden und seinen Steueranspruch konsequent mit Ermessensveranlagungen durchzusetzen.

Wir verfolgen das Ziel, Steuerausfälle durch ein effizientes und zeitgemässes Inkasso zu reduzieren. Steuerabschreibungen infolge Uneinbringlichkeit sollen möglichst gering sein und Verlustscheine sollen konsequent bewirtschaftet werden. Wichtig ist, dass die zuständigen Behörden (insbesondere das Steueramt, die Gemeinden und die Betreibungsämter) die ihnen von Gesetzes wegen zur Verfügung stehenden Instrumente konsequent nutzen und wo immer möglich die Zusammenarbeit verbessern. So sieht das kantonale Steuergesetz schon heute den Einheitsbezug vor. Im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden kann der Regierungsrat anordnen, dass die Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinde gemeinsam bezogen werden (§ 256<sup>bis</sup> StG). Der Einheitsbezug würde es erlauben, dass Doppelspurigkeiten bei den Inkassohandlungen abgebaut und damit die Belastungen der Betreibungsämter verringert würden.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie viele Ermessensveranlagungen wurden in den Jahren 2013–2017 bei natürlichen Personen ausgesprochen und wie hoch ist der veranlagte Steuerertrag?*

Die Veranlagungen, die mangels Steuererklärung nach Ermessen verfügt werden mussten, werden nach Steuerperiode und nicht nach Kalenderjahr erfasst, weshalb wir die Zahlen pro Steuerjahr nennen. Die Steuererklärungen für das Steuerjahr 2017 mussten noch nicht abgegeben werden, weshalb wir für dieses Steuerjahr noch über keine Zahlen verfügen.

| Steuerjahr: | Anzahl Veranlagungen nach Ermessen: | Einfache Staatssteuer: |
|-------------|-------------------------------------|------------------------|
| 2016        | 6'794                               | Fr. 17'123'713.25      |
| 2015        | 7'375                               | Fr. 20'147'833.70      |
| 2014        | 6'759                               | Fr. 17'896'573.10      |
| 2013        | 6'873                               | Fr. 18'415'558.50      |
| 2012        | 6'759                               | Fr. 19'623'731.35      |

#### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie viele Ermessensveranlagungen wurden in den Jahren 2013–2017 bei juristischen Personen ausgesprochen und wie hoch ist der veranlagte Steuerertrag?*

Auch bei den juristischen Personen können wir nur die Zahlen der Veranlagungen nach Ermessen pro Steuerjahr nennen. Für das Steuerjahr 2017 liegen zudem noch keine aussagekräftigen Zahlen vor. Beim Steuerjahr 2016 ist zu beachten, dass die Veranlagung dieses Steuerjahres weniger weit fortgeschritten ist als bei der Veranlagung der natürlichen Personen, weshalb diese Zahl noch nicht endgültig ist; sie wird sich erwartungsgemäss aber im Rahmen der Vorjahre bewegen.

| Steuerjahr: | Anzahl Veranlagungen nach Ermessen: | Einfache Staatssteuer: |
|-------------|-------------------------------------|------------------------|
| 2016        | 483                                 | Fr. 194'512.50         |
| 2015        | 766                                 | Fr. 488'205.15         |
| 2014        | 670                                 | Fr. 488'342.80         |
| 2013        | 641                                 | Fr. 483'600.70         |
| 2012        | 639                                 | Fr. 415'998.75         |

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie viele dieser Ermessensveranlagungen (Fragen 1 und 2) mussten betrieben werden?*

Die Anzahl Betreibungsverfahren pro Steuerjahr bei den natürlichen Personen, die nach Ermessen veranlagt wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

| Steuerjahr: | Anzahl Betreibungen NP: |     |
|-------------|-------------------------|-----|
| 2016        | 2'341                   | 36% |
| 2015        | 3'915                   | 53% |
| 2014        | 3'183                   | 47% |
| 2013        | 3'154                   | 46% |
| 2012        | 3'147                   | 47% |

Die Anzahl Betreibungsverfahren pro Steuerjahr bei den juristischen Personen, die nach Ermessen veranlagt wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

| Steuerjahr: | Anzahl Betreibungen JP: |     |
|-------------|-------------------------|-----|
| 2016        | 17                      | 7%  |
| 2015        | 190                     | 25% |
| 2014        | 146                     | 22% |
| 2013        | 125                     | 20% |
| 2012        | 127                     | 20% |

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Wie viele dieser Ermessensveranlagungen (Frage 3) mussten abgeschrieben werden und wie hoch ist die entsprechende Wertberichtigung in den Jahresrechnungen?*

Die abbeschriebenen Steuerforderungen aus Ermessensveranlagungen je Steuerjahr lassen sich den nachfolgenden Tabellen entnehmen. Wiederum wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Die Wertberichtigung auf Steuerforderungen besteht aus einem angenommenen Abschreibungsbedarf von 1.6%, der sich aus sämtlichen Steuererträgen der letzten 15 Jahre ergibt (nicht nur Steuererträge aus Ermessensveranlagungen). Davon abgezogen werden die effektiven Abschreiber der gleichen Periode. Die Differenz wird als Delkredere gebildet. Die unten aufgeführten Zahlen zeigen, dass die effektiven Abschreibungen auf Ermessensveranlagungen deutlich höher sind (Beispiel: Ermessensveranlagungen 2012: 19.6 Mio. Franken; Abschreibungen darauf: 7.5 Mio. Franken; ergibt eine Abschreibungsquote von 45%). Die Abschreibungen der späteren Steuerjahre sind aufgrund der noch nicht so weit fortgeschrittenen Inkassoverfahren sicher noch nicht vollständig. Eine Steuerforderung wird abgeschrieben, wenn ein Verlustschein vorliegt. Durch eine konsequente Bewirtschaftung der Verlustscheine können Steuerforderungen auch später noch teilweise durchgesetzt werden.

| Steuerjahr: | Anzahl Veranlagungen nach Ermessen NP: | Abschreibungsbetrag: |
|-------------|----------------------------------------|----------------------|
| 2016        | 34                                     | Fr. 35'872.70        |
| 2015        | 1'678                                  | Fr. 3'109'220.35     |
| 2014        | 2'547                                  | Fr. 5'391'357.08     |
| 2013        | 2'849                                  | Fr. 6'399'832.56     |
| 2012        | 2'922                                  | Fr. 7'522'851.35     |

| Steuerjahr: | Anzahl Veranlagungen nach Ermessen JP: | Abschreibungsbetrag: |
|-------------|----------------------------------------|----------------------|
| 2016        | 16                                     | Fr. 3'744.10         |
| 2015        | 81                                     | Fr. 71'055.35        |
| 2014        | 89                                     | Fr. 115'153.05       |
| 2013        | 86                                     | Fr. 207'318.00       |
| 2012        | 88                                     | Fr. 107'147.50       |

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Wie hoch sind die Betreuungskosten (Frage 3)?*

Die Betreuungskosten stehen uns ebenfalls pro Steuerjahr zur Verfügung. In der folgenden Tabelle können die Zahlen der Ermessensveranlagungen von natürlichen Personen, die Betreuungskosten verursacht haben, sowie der Gesamtbetrag der Betreuungskosten pro Steuerjahr entnommen werden.

| Steuerjahr: | Anzahl Veranlagungen nach Ermessen NP: | Betreibungskosten: |
|-------------|----------------------------------------|--------------------|
| 2016        | 142                                    | Fr. 11'152.25      |
| 2015        | 3'730                                  | Fr. 601'509.97     |
| 2014        | 3'103                                  | Fr. 533'117.80     |

| Steuerjahr: | Anzahl Veranlagungen nach Ermessen NP: | Betreibungskosten: |
|-------------|----------------------------------------|--------------------|
| 2013        | 3'090                                  | Fr. 564'324.60     |
| 2012        | 3'087                                  | Fr. 560'676.90     |

Die folgende Tabelle zeigt die Betreibungskosten pro Steuerjahr auf, die auf Ermessensveranlagungen von juristischen Personen zurückzuführen sind.

| Steuerjahr: | Anzahl Veranlagungen nach Ermessen JP: | Betreibungskosten: |
|-------------|----------------------------------------|--------------------|
| 2016        | 2                                      | Fr. 182.20         |
| 2015        | 160                                    | Fr. 15'185.20      |
| 2014        | 125                                    | Fr. 13'776.80      |
| 2013        | 100                                    | Fr. 12'797.35      |
| 2012        | 101                                    | Fr. 12'166.25      |

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Wenn einer Ermessensveranlagung Rechtskraft erwachsen ist und der geforderte Betrag bezahlt wird und es sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Veranlagung zu tief ausgefallen ist, kann der betroffene Steuerpflichtige zu Nachsteuern verpflichtet werden oder wird dieser Umstand sogar als Steuerhinterziehung behandelt?*

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der zuständigen Steuerbehörde nicht bekannt oder vom Steuerpflichtigen nicht gemeldet waren, dass eine rechtskräftige Veranlagung zu tief ausgefallen ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer samt Zins als Nachsteuer erhoben (§ 170 Abs. 1 StG). Die Vornahme einer Ermessensveranlagung schliesst gemäss § 170 Abs. 3 StG die Nachbesteuerung nicht aus.

Eine Ermessensveranlagung muss mangels Steuererklärung von der Veranlagungsbehörde geschätzt werden. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen (§ 147 Abs. 2 StG). Für die Veranlagungsbehörde ist es schwierig, das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen einer steuerpflichtigen Person ohne deren Mitwirkung präzise einzuschätzen. Die Gefahr ist gross, dass die Ermessenseinschätzung entweder zu hoch oder zu tief ausfällt. Steuerpflichtige Personen, die zu hoch eingeschätzt werden, sind eher motiviert gegen die Ermessenseinschätzung Einsprache zu erheben und die Steuererklärung doch noch einzureichen. Stellt die Veranlagungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt jedoch eine zu tiefe Besteuerung fest, wird in einem solchen Fall immer ein Nachsteuerverfahren eingeleitet. Ebenfalls geprüft wird, ob eine strafbare Steuerhinterziehung nach § 189 Abs. 1 StG vorliegt. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, wird auch ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet.

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche dem Kanton und den Gemeinden die Möglichkeit geben, gegen Steuerpflichtige, welche regelmässig betrieben werden müssen (unabhängig davon, ob nach Ermessen oder auf Grund von Steuererklärungen veranlagt) und deren Zahlungen ausbleiben, mit repressiven, verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorzugehen?*

Die Gesetze - insbesondere die Steuergesetzgebungen des Kantons und des Bundes - stellen dem Staat bereits eine Vielzahl effizienter Instrumente zur Verfügung, die es ihm ermöglichen, gegen säumige Steuerzahler vorzugehen. Werden Steuerrechnungen zu spät bezahlt, hat die steuerpflichtige Person zusätzlich einen Verzugszins zu bezahlen (§ 179 StG). Wird der fällige Steuerbetrag trotz Mahnung noch immer nicht bezahlt, wird die Betreibung eingeleitet (§ 180 StG). Zudem kann das kantonale Steueramt eine Sicherstellungsverfügung erlassen, wenn die Bezahlung der Steuerforderung als gefährdet erscheint. Gestützt auf die Sicherstellungsverfügung können Vermögenswerte der steuerpflichtigen Person verarrestiert werden (§ 184 und 184<sup>bis</sup> StG). Weiter dienen gesetzliche Haftungsbestimmungen der Sicherung der Steuer (§ 19 und 89 StG). Den Gemeinden stehen die gleichen Instrumente zur Verfügung, die sie für gewöhnlich in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt anwenden.

Zahlungsrückstände, Mahnungen und Beteiligungen sind für die betroffenen Steuerpflichtigen bereits belastend. Einträge im Beteiligungsregister können sich zudem in vielerlei Hinsicht nachteilig auf die betroffene Person auswirken. So müssen Bewerber für eine Mietwohnung regelmässig einen Beteiligungsregistrauszug vorlegen. Wichtig ist aus unserer Sicht ein effizient geführtes und zeitgemässes Inkassoverfahren. Die zuständigen Behörden (kantonales Steueramt, Beteiligungsämter) sind beauftragt, die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente konsequent anzuwenden. Allerdings ist zu differenzieren: Rückstände bei der Steuerzahlung können sowohl auf schlechte Zahlungsmoral oder aber auch auf unverschuldete Zahlungsunfähigkeit oder -schwäche zurückzuführen sein. Oftmals sind für Zahlungsrückstände persönliche Schicksalsschläge oder eine grundsätzliche Überforderung im Umgang mit Geld allenfalls gepaart mit einer gewissen Nachlässigkeit verantwortlich. Das kantonale Steueramt hat die Möglichkeit, Ratenzahlungen mit säumigen Steuerschuldnern zu vereinbaren, um auf diese Weise die Zahlung der ausstehenden Steuerbeträge zu erreichen und gleichzeitig der betroffenen Person zu helfen, die Steuerschuld abzutragen (§ 181 StG). Helfen kann allenfalls auch die Schuldenberatung zum Beispiel beim Erstellen eines Haushaltsbudgets. Bei einsichtigen und kooperativen Steuerschuldnern ist dieser Weg oft zielführend.

Wir teilen die Sorge, die in dieser Interpellation zum Ausdruck kommt. Die Zahlungsrückstände bis hin zu den Abschreibungen von Steuerforderungen Jahr für Jahr sind ein grosses Ärgernis und belasten den Staatshaushalt und damit letztlich den ehrlichen Steuerzahler. Wir sind jedoch auch der Auffassung, dass wie beschrieben die notwendigen Instrumente vorhanden sind. Diese gilt es konsequent anzuwenden. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sind nicht notwendig und würden kaum zu besseren Ergebnissen führen.

### 3.2.8 Zu Frage 8:

*Könnte sich der Regierungsrat eine rechtliche Grundlage vorstellen, welche den Gemeinden und dem Kanton die Möglichkeit gibt, kommunale Dienstleistungen wie z.B. Wasser, Energielieferungen etc. oder kantonale Dienstleistungen wie z.B. Motorfahrzeugsteuern, nur mit einem Zuschlag an Steuerpflichtige abzugeben, welche regelmässig betrieben werden müssen (unabhängig davon, ob nach Ermessen oder auf Grund von Steuererklärungen veranlagt) und deren Zahlungen ausbleiben? Dieser Zuschlag ist zwingend zur Tilgung der Steuerschulden einzusetzen.*

Nein. Die Sanktionierung der Nichtbezahlung einer Steuerforderung durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer oder durch Zuschläge auf der Gebührenrechnung für den Bezug von Wasser ist rechtlich nicht möglich. Es fehlt zum einen an einem sachlichen Zusammenhang zwischen dem Bezug von z.B. Wasser und dem Nichtbezahlen der Einkommen- und Vermögenssteuer. Weiter handelt es sich bei Wasser um ein lebensnotwendiges Gut. Der Zugang zu Trinkwasser, aber auch zu Elektrizität, darf nicht durch eine letztlich sachfremde Sanktion erschwert oder gar verunmöglicht werden. Auch eine Verteuerung der Motorfahrzeugsteuer durch eine Sanktion wäre kaum zielführend. Der säumige Steuerzahler könnte sich allenfalls die Motorfahrzeugsteuer erst recht nicht mehr leisten und müsste auf ein eigenes Auto verzichten, auf das er mög-

licherweise angewiesen ist, um einer Erwerbstätigkeit überhaupt nachgehen zu können. Auch würden derartige Sanktionen zu krassen Ungleichbehandlungen führen. Ein säumiger Steuerzahler, der auf ein Auto angewiesen ist, wird durch einen Zuschlag auf der Motorfahrzeugsteuer bestraft, während jemand, der kein Auto hat, von dieser Sanktion von vornherein nicht berührt wäre. Auch ein Zuschlag bei den Wassergebühren würde eine Familie mit mehreren Kindern stärker treffen als eine alleinstehende Person, die weniger Wasser benötigt. Wie bereits oben unter Ziffer 3.2.7 beschrieben, ist nicht jeder Steuerschuldner im gleichen Ausmass schuld an seinen Zahlungsrückständen. Zu stossender Ungerechtigkeit würde es führen, wenn jemand aufgrund eines persönlichen Schicksalsschlags in Zahlungsrückstand geraten ist, deswegen erhebliche Verzugszinsen, Mahngebühren und Betreibungskosten tragen muss und schliesslich durch einen Zuschlag bei den Wassergebühren noch zusätzlich bestraft wird.

Wie oben unter Ziffer 3.2.7 ausgeführt, sind Steuerforderungen wie von den Gesetzen vorgesehen auf dem Weg der Schuldbetreibung durchzusetzen. Zusätzliche repressive Sanktionen in Bereichen, die mit dem Bezahlen der Steuern in keinem sachlichen Zusammenhang stehen, sind weder rechtlich zulässig, erforderlich noch geeignet, um die Zahlungsmoral säumiger Steuerzahler wirksam zu verbessern.

### 3.2.9 Zu Frage 9:

*Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, bei Steuerpflichtigen, die in einem Anstellungsverhältnis stehen und deren Steuerforderungen betrieben werden müssen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder Nationalität, eine Quellensteuer einzuführen?*

Nein. Steuerpflichtige Personen, die betrieben werden müssen und in einem Anstellungsverhältnis stehen, können im betreibungsrechtlichen Verfahren einer Lohnpfändung nach Art. 93 SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.1) unterzogen werden. Die Schuldbetreibung ist Sache des Bundesgesetzgebers. Der Kanton darf hier nicht auch noch gesetzgeberisch tätig werden. Eine zwangsweise durchgeführte Quellensteuer bei säumigen Steuerzahlern hätte zudem erheblichen Aufwand für die betroffenen Arbeitgeber zur Folge. Die Arbeitgeber müssten verpflichtet werden, die Quellensteuer bei denjenigen Angestellten zu erheben, die vom kantonalen Steueramt oder einer Gemeinde für offene Steuerforderungen bereits betrieben wurden. Weiter ist zu beachten, dass eine derartige kantonale Lösung nur auf Steuerschuldner anwendbar wäre, die auch im Kanton Solothurn einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Steuerschuldner, die in einem anderen Kanton arbeiten, könnten mit einer zwangsweise durchgeführten Quellenbesteuerung nicht erfasst werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Finanzdepartement  
Steueramt (20)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat